



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Wissenschaftsausschusses
im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2577

A10, A07

28. Oktober 2019
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
Z.11
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Fragen der AfD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen zum Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs 2020 im Wissenschaftsausschuss (Mail vom 11.10.2019)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die an das Ministerium gerichteten Frage beantworte ich wie folgt:

1. Kapitel 06 030 Titel 686 22 – Seite 60 Anteil des Landes an der Finanzierung der Betriebskosten der Max-Planck-Gesellschaft

- **Warum werden die Mittel um 2. Mio. Euro gekürzt im Vergleich zu 2019 von 108 auf 106 Mio. Euro?**
- **Titel 892 22 – Seite 64 Anteil des Landes an den Investitionskosten der Max-Planck-Gesellschaft. Dieses Budget fällt ebenfalls von 34 auf 32 Mio. Euro. Auch hier warum?**

Die Fragen werden zusammen beantwortet. Es handelt sich bei Kapitel 06 030 und den Titeln 686 22 und 892 22 um die Titel der institutionellen Förderung der Max-Planck-Gesellschaft. Die institutionelle Förderung der Max-Planck-Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage bestehender Bundes-Länder-Vereinbarungen.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4551
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Der Zahlungsanspruch der Max-Planck-Gesellschaft gegenüber dem Land NRW für Betriebskosten (Kapitel 06 030, Titel 686 22) und Investitionskosten (Kapitel 06 030, Titel 892 22) hat sich in 2020 gegenüber dem Vorjahr nicht reduziert. Der Haushaltsansatz in 2019 war höher, weil in diesem Jahr Erstattungsverpflichtungen (n+3-Regel) und ein nicht auskömmlicher Haushaltsansatz aus 2018 zu finanzieren waren. Im Jahr 2020 hingegen führte ein Erstattungsanspruch (n+3-Regel) zu einer Reduktion des Haushaltsansatzes.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger schwanken naturgemäß. Im Rahmen der n+3-regel werden Unter-/ bzw. Überzahlungen an den Zuwendungsempfänger, die nach Abschluss eines Haushaltsjahres festgestellt werden, im dritten Jahr nach ihrem Entstehen verrechnet. So führt beispielsweise eine Überzahlung an den Zuwendungsempfänger im Jahr 2017 zu einer Reduzierung der Zahlungsverpflichtung an den Zuwendungsempfänger im Jahr 2020, da die Ansprüche "Rückzahlung an den Zuwendungsgeber" und "Auszahlung an den Zuwendungsempfänger" miteinander verrechnet werden.

2. Kapitel 06 042 Titel 686 19 – Seite 104 Zuschuss an das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE) – Anstieg des Ansatz um 502.000 Euro von 1.733.000 auf 2.235.000 Euro. Was macht dieses Institut genau?

Es wird auf die Beantwortung zur inhaltsgleichen Frage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen verwiesen.

Das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik DIE wird als einziges Institut der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft durch Bund und Land gemeinsam institutionell finanziert (im Verhältnis: 75% Bund und 25% Land NRW). Die Erhöhung des Landesanteils der Finanzierung folgt vereinbarungsgemäß der geplanten Erhöhung des Bundeszuschusses. Die jährlich festzusetzende Höhe der Zuschüsse macht sich am Bedarf nach Wirtschaftsplan fest. Auf der Basis des Wirtschaftsplanentwurfes des Instituts ergab sich für den Landesanteil der Förderung eine Erhöhung des Zuschusses.

Das DIE widmet sich Fragen globaler Entwicklung und internationaler Entwicklungspolitik. Es fokussiert sich auf bi- und multilaterale Entwick-



lungspolitik, Wettbewerbsfähigkeit und soziale Entwicklung, Governance, Staatlichkeit, Sicherheit, Umweltpolitik und Ressourcenmanagement, Weltwirtschaft und Entwicklungsfinanzierung, Global Governance, Ankerländer und Entwicklungspolitik sowie Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika. Auf Grundlage seiner unabhängigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik führt das Institut Beratungs- und Ausbildungsaufgaben durch (siehe Seite 80 des Erläuterungsbandes).

3. Kapitel 06027 Titel 684 70 – S. 50 Zuschüsse für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenwerke.

- 1. Wie begründet die Landesregierung die 15. Nullrunde in der Grundfinanzierung der Studierendenwerke seit 1994?**
- 2. Soll es in dieser Legislaturperiode noch ein Sonderprogramm zur Sanierung maroder Studentenheime geben?**

Zu Frage 1:

Die Studierendenwerke erhalten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Sinne des Studierendenwerkgesetzes (StWG) NRW einen sog. Allgemeinen Zuschuss aus dem Kapitel 06 027 Titel 684 70. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 StWG wird der Zuschuss als Festbetrag gewährt und beträgt derzeit 40,5 Mio. EUR pro Jahr. Er macht knapp 10% der Gesamtfinanzierung der Studierendenwerke aus.

Der Landeszuschuss hat sich in den letzten Jahren nicht linear entwickelt. Die letzte Erhöhung des Allgemeinen Zuschusses fand zum Haushaltsjahr 2016 statt. Aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerungen z.B. für Personal, Sanierungen und Modernisierungen hat die Landesregierung Vorsorge für einen erhöhten Zuschussbedarf in der Mittelfristigen Finanzplanung getroffen. Ab dem Haushaltsjahr 2021 soll gemäß Mittelfristiger Finanzplanung der Landesregierung der Allgemeine Zuschuss an die Studierendenwerke NRW um 4 Mio. EUR auf 44,5 Mio. EUR erhöht werden.

Zu Frage 2:

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung speziell die Schaffung studentischen Wohnraums.



Hierfür steht bis 2022 ein Sonderkontingent in Höhe von jährlich 50 Mio. Euro zur Verfügung.

Seite 4 von 4

Diese in Form von stark zinsverbilligten Darlehen und Tilgungsnachlässen durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) vergebenen Fördermittel stehen allen Studierendenwerken in Nordrhein-Westfalen sowie privaten Investoren, die in studentischen Wohnraum investieren wollen, offen.

Es ist geplant Anfang kommenden Jahres die Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB) zu aktualisieren, um die Richtlinie den aktuellen Entwicklungen auf dem Markt und den Bedürfnissen der Akteure des studentischen Wohnheimbaus, mit Blick auf Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, anzupassen.

Zudem hat die Landesregierung gemeinsam mit den Studierendenwerken eine systematische Aufarbeitung der aktuellen Wohnraumsituation und des Sanierungsbedarfs erarbeitet.

Ziel der beteiligten Häuser ist es, die notwendige Finanzierung der Studierendenwerke nachhaltig sicherzustellen, damit diese ihren Aufgaben zum Wohl der Studierenden nachkommen können, u.a. auf dem Feld der Wohnraumsanierung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "I. Pfeiffer-Poensgen". The signature is written in a cursive, flowing style.

Isabel Pfeiffer-Poensgen